

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Baharpesthe Vertagung vor dem 7ten Jenner, wäre aufgegeben worden. Die Schriften circulirten, und bey dem ersten bequemen Anlasse sollte die Sache wieder vorgenommen werden.

Bay. Tag bleibt Tag, wenn schon der Blinde sagt, es sey Nacht. . . Und die Beweise dessen, was am 7. Jenner vorgetragen ward, sind in jedermanns Händen. Der Bezahlungsplan der öffentlichen Beamten rührt ja freylich von der Zehnercommission her; Badour hatte die Idee: ein ganz anderer schwierigerer Plan ward von der Vollziehung vorgelegt.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Der Regieungs-Statthalter vom Canton Sents an die waffenfähigen Bürger desselben.

Bürger!

Da Ihr mit mir von der Nothwendigkeit überzeugt seyn werdet, daß um Ruhe und Ordnung im Innern des Cantons mit Nachdruck handhaben und das Privateigenthum der Einzelnen sicher stellen zu können, zu allen Zeiten Bürger, auf deren Treue und Rechtschaffenheit man zählen darf, in militärischer Bereitschaft seyn müssen, dasselbe zu schützen; so werdet Ihr leicht begreifen, daß es in den jetzigen Zeitumständen doppelt nothwendig wird, Bedacht darauf zu nehmen, wie Verletzungen der ersten und Eingriffe in das letztere, abgehalten werden können; und ob ich gleich keinen Grund habe, in Euren allseitigen Patriotismus Zweifel zu setzen; so entgeht mir denn doch nicht, daß viele aus Eurer Mitte wegen Mangel an gehöriger Armatur, ihren dießfallsigen Wünschen ein Genüge zu leisten, verhindert und bey eintretendem Falle nicht schnell genug entsprechen können.

Um allen diesen obwaltenden Schwierigkeiten vorzubeugen, ist es nöthig, immer Mannschaft an Händen zu haben, die sogleich und in allen Fällen bereit seye, sich dahin zu begeben, wo es das allgemeine Wohl oder besondere Umstände einzelner Gegenden in hiesigem Canton erheischen. Demzufolge ergeht diese meine gegenwärtige Auffoderung an Euch Bürger des Cantons Sents, daß in jedem Militärquartier des hiesigen Cantons diejenigen, die sich, es sey Offizier oder Gemeiner, freywillig zu diesem Behuf in dem bey dem Quartiercommandant offen stehenden Register einschreiben lassen, damit sie in der Folge in Compagnien eingetheilt werden können.

Der nemliche Eifer, mit dem die Bürger des hiesigen Cantons stets in Waffenübungen und bey andern Gelegenheiten, wo sie dem Vaterlande nützlich seyn konnten, sich demselben auf eine edle Weise darboten, wird sie auch jetzt beleben ihre Dienste demselben zu widmen, im Fall widrige Ausstritte gegen die Ruhe, Sicherheit und Eigenthum erfolgen sollten. Ich zähle daher auf Euren Muth und Eure Entschlossenheit in der vollsten Ueberzeugung, daß Euer militärischer Geist so wie Eure Vaterlandsliebe neuerdings aufwachen, und die Namen einer Menge Freywilliger auf den Registern der Quartiercommandanten eingeschrieben stehen werden. Uebrigens erwarte ich von Euch, daß Ihr keinen Einflüsterungen und falschen Auslegungen, welche Uebelgesinnte auch hierüber zu machen suchen möchten, Gehör geben werdet; indem ich Euch die feyerliche Zusicherung gebe, daß diese Mannschaft ihre Dienste zu keinem andern als dem obenangegebenen Zweck und nur in hiesigem Canton zu leisten verpflichtet sey. Republikanischer Gruß.

Gegeben zu St. Gallen den 16. Brachmonat 1800.

J. C. Volt.

Schreiben des Reg. Commissär Zschölke, Lugano 18. Juni 1800.

Ich reise in diesem Augenblick nach Mailand; folgendes in Eil:

1. Die Kaiserlichen sind totaliter geschlagen, zwischen der Scrvia und Bormida, in den Feldern von Alessandria.
2. Die Schlacht geschah am 25. Prairial. Drey-mal stürmten die Franken umsonst; drey-mal sind sie mit ungeheurem Verlust zurückgeworfen.
3. General Desaix starb auf dem Schlachtfelde. Mainoni soll tödtlich verwundet seyn; er ließ seine Kinder eilends von Lugano holen.
4. Bonaparte, der unverwundliche, erhob sein Banner, in demselben Moment, wo Berthier nach 11-stündigem Kampfe sich zum Rückzug entschloß. — Er gieng in den großen Kampf, der das Schicksal der Welt entschied, und trug den Sieg davon. Die kaiserliche Armee, erschöpft und durch den blutigen Kampf fast desorganisiert, verlor 7000 Gefangene, 6 bis 8000 Todte und Verwundete; 3 Generale, worunter auch der General Zach, Chef d'Etat-Major, 34 Kanonen, 15 Fahnen.
5. Die Folge des heissen Tags war beyliegende Capitulation — Der Friede ist unfehlbar!

Wegen Fuhren, Brod und Geld reise ich nach Mailand, mit Moncey Abrede zu nehmen, daher nur in Eil, Gruß und Liebe.

Kleine Schriften.

Ein Wort über Gleichheit und Volkssouverainität für wahrheitsliebende Menschen, von ihrem Freund Caspar Koch. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 32.

Der Verfasser besitzt die Gabe dunkel und verworren zu schreiben, in einem ausnehmend hohen Grade, und die wahrheitsliebenden Menschen werden sich an dem vorliegenden Geschenke wenig erbauen, weil sie gewöhnlich davon ausgehen, klare Begriffe und deutliche Darstellung dessen, wovon die Rede seyn soll, zu verlangen, welches aber des Vf. Sache ganz und gar nicht ist. Es war eine Zeit, wo der B. Koch für einen gewaltigen Revolutionär galt: diesen Vorwurf wird man ihm nicht mehr machen, denn nun verweist er die Gleichheit in den Naturzustand und ruft mit Lord Grenville aus: die Souverainität des Volkes ist mit jeder ordentlichen Staatsverfassung, sey sie Monarchie oder Republik, durchaus unverträglich. Wir antworten ihm aber mit Lord Motra: „Hier waltet ein ungeheures Mißverständnis ob; die Souverainität des Volkes ist nicht die Souverainität des Übels; sie ist die des Eigenthums, der Tugenden, der Talente, des Genies, des unerschrocknen Muthes, mit einem Wort alles dessen, was im Volke schön und ehrwürdig ist.“ „Das Band der gesellschaftlichen Vereinigung, sagt der Vf., war von jeher seiner Auflösung nahe, wo das Volk nach Souverainität strebte, indem man da vielmehr unter der physischen Gewalt als unter dem Gesetze steht und die Uebel und Wirkungen der Anarchie unvermeidliche Folgen davon sind. Derjenige kann also nicht anders als ein Volksfeind angesehen werden, welcher es sich begeben läßt, selbem die Idee von Souverainitätsrechten beizubringen.“ — — „Weder das Volk, noch die Aristokraten, noch der Monokrat, sondern alle drey sämtlich vereint, sind im Besitze der obersten Gewalt und der souverainen Herrschaft, weil sie allein die Nation ausmachen, welcher das Souverainitätsrecht gebührt. Sind alle drey so organisiert und greifen wie die Räder der Natur in einander, so ist die Nation so glücklich als sie es seyn kann. So gewiß die Souverainität ein und untheilbar ist, eben

so gewiß ist es auch, daß die Einrichtung des politischen Körpers der Vertheilung derselben bedürfe, um ihm das gehörige Saft zuzugießen, Schnellkraft zu ertheilen und auf solche Weise dem Ganzen Unterordnung zu verschaffen.“

Noch unglücklicher wo möglich, ist des Vf. Kampf gegen den Grundsatz der Gleichheit. Man urtheile aus nachfolgender Stelle, gegen welche Windmühlen der Ritterzug gerichtet ist: „Vermöchte der Mensch überhaupt moralisch mündig zu werden und sich allein zu regieren, so würde ihm der Staat und die Regierung bald entbehrlich seyn. So lange ihm aber noch durch die Regierung selbst der Weg zur Mündigkeit erleichtert und gebahnt werden soll, so muß man unter jeder Regierungsform nothwendig das Uebergewicht der kleinern Zahl voraussetzen, die der größern Gesetze geben und sie zu deren Befolgung anhalten soll. Und welche Ungleichheit ist im Grunde größer, als diejenige, welche zwischen demjenigen statt hat, der befehlt und demjenigen der gehorcht?“ — „In der bürgerlichen Gesellschaft, welche es sich beynommen läßt, die Gleichheit als Grundlage des Staatssystems anzunehmen, liegt schon der Moder des Grabes. Die Ungleichheiten, sowohl die natürlichen als die erkünstelten, sind das große Band der Gesellschaft. Vermittelt der erstern nähert sich der Schwächere dem Stärkern; der Idiot bedarf des Mannes von Verstande und der Furchtsame des Uerschrockenen. Vermittelt der letzteren erhält sie sich durch die Verhältnisse, welche die Verschiedenheit nothwendig bewirkt, und durch die Ehrfurcht, die man denjenigen erweist, welche das Organ des Gesetzes sind; daraus resultirt die Unterwerfung, die allein den politischen Körper in ordentlicher Bewegung zu erhalten, und das Spiel der gesellschaftlichen Funktionen zu leiten vermag.“

Großser Rath, 20. Juni. Abfassung eines Beschlusses zu Erklärung des Gesetzes, das die Tortur abschafft.

Senat, 20. Juni. Annahme des Beschlusses, der die Zehnercommission aufhebt. Annahme desjenigen, der das Blutzugrecht in der ganzen Republik aufhebt.

Großser Rath, 21. Juni. Nichts von Bedeutung.

Senat, 21. Juni. Annahme desjenigen Abschnittes der neuen Constitution, der die Organisation der richterlichen Gewalt enthält.